

SATZUNG
über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Auf Grund der § 4 Absatz 4 und § 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03, S. 176) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05, S. 210) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) und des § 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 28. März 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland nach den Regelungen des § 45 BbgBKG erhebt das Amt Ruhland Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten.

Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Amtsverwaltung Ruhland, dem Wehrführer oder seiner Stellvertretung zu beantragen.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unentgeltlich.

§ 3

Kostenersatz und entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland nach § 45 Abs. 1 BbgBKG.

(2) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland kostenersatzpflichtig, die gemäß § 45 Abs. 2 und 3 BbgBKG von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung durchgeführt.

(2) Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht.

Hierüber entscheidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland oder seine Stellvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet wird.

§ 5

Schuldner

Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist gemäß § 45 BbgBKG dem Aufgabenträger Amt Ruhland gegenüber verpflichtet, wer:

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besondere feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
- als Veranstalter einer Veranstaltung nach § 34 Abs. 2 BbgBKG, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde,

- seinen Verpflichtungen zum Einrichten einer Brandsicherheitswache nicht nachgekommen ist,
- als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder baulichen Anlage seinen Verpflichtungen aus § 35 Abs. 1 BbgBKG zum Aufstellen einer Brandwache nicht nachgekommen ist,
- ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
- eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
- als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, indem er die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitstellt, unterhält und für deren ordnungsgemäße Bedienung sorgt oder nicht für die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien sorgt,
- als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen nach § 14 Abs. 1 BbgBKG Übungen vom Aufgabenträger durchführen lässt, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage sind die in der Anlage „Regelungen und Kostentarife zur Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland“, welche Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Aggregate und Geräte berechnet.
- (3) Wartezeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von den Unterkünften der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt auch für das Einsatzende. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Angefangene Tagessätze werden auf volle Tage aufgerundet. Die Zeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland oder seine Stellvertretung die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu. Die Berechnung des Kostenersatzes für die Brandsicherheitswache erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich der Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.
- (6) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Anzahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz, nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif, und die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (7) Mit den sich nach Abs. 7 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a. für verbrauchtes Material die Selbstkosten des Amtes Ruhland zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für die Lagerhaltung,
 - b. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten,
 - c. für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag von bis zu 50 v. H.
 Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 7

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten entsteht mit dem Abschluss der erbrachten Hilfeleistungen. Für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht der Anspruch auf Kostenerstattung mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ruhland angefordert und ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Sachschäden, die der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland bei der Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von der Feuerwehr verschuldet worden sind.

(4) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren eingezogen.

§ 8

Härteklauseel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9

Haftung

(1) Sachschäden, die der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland bei der Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen.

(2) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.

(3) Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 29. März 2006



gez. R. Adler
Amtdirektor
Amt Ruhland

Anlage: „Regelungen und Kostentarife“

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

„Regelungen und Kostentarife“

I. Allgemeines

- (1) Die aufgeführten Beträge gelten, soweit es nicht anders festgelegt ist, als Stundensätze.
- (2) Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug wird der jeweilige Tages- bzw. Einsatzsatz berechnet.
- (3) Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und der Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.
- (4) Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach tatsächlichem Aufwand.

II. Personalkosten

Einsatz von Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Berechnung der Personalkosten je Einsatzstunde für einen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des Monatstabellengehaltes der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 TvöD.
Je Einsatzstunde werden für einen Feuerwehrangehörigen 13,00 EUR zum Ansatz gebracht.
- (2) Für Sicherheitswachen wird der gleiche Betrag in von Höhe von 13,00 EUR / je Einsatzstunde und eingesetzten Feuerwehrangehörigen zum Ansatz gebracht.

III. Sachkosten

Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften

(1) Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich, soweit es nicht anders vorgegeben ist, auf eine Stunde Benutzungsdauer.

(2) Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Feuerwehranhänger

Löschfahrzeug - LF 16 W50	95,00 EUR / h
Löschfahrzeug - LF 8/6	95,00 EUR / h
Löschfahrzeug - LF 8	60,00 EUR / h
Tanklöschfahrzeug - TLF 16/45	85,00 EUR / h
Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	85,00 EUR / h
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	55,00 EUR / h
Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser - TSF/W	70,00 EUR / h
Voraus-Rüstwagen - VRW	55,00 EUR / h
Hilfs-Rüstwagen - HRW	55,00 EUR / h
Mannschaftstransportwagen - MTW	30,00 EUR / h
Feuerwehranhänger – FwA TSA	25,00 EUR / h
Feuerwehranhänger – FwA STA	25,00 EUR / h

2. Feuerwehrtechnische Gerätschaften

Tragkraftspritze TS 8/8	25,00 EUR / h
Stromaggregat	20,00 EUR / h
Tauchpumpe	5,00 EUR / h
Schiebleiter dreiteilig	15,00 EUR / Tag (Einsatz)
Steckleiterteil	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
Motorkettensäge	15,00 EUR / Tag (Einsatz)
Pressluftatemgerät (PA)	15,00 EUR / Tag (Einsatz)
Atemschutzmaske	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
B – Druckschlauch	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
C - Druckschlauch	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
Saugschlauch	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
Kübelspritze	5,00 EUR / Tag (Einsatz)
Schlauchbrücke	2,50 EUR / Tag (Einsatz)
Saugkorb	2,50 EUR / Tag (Einsatz)
Verteiler	2,50 EUR / Tag (Einsatz)
Strahlrohr	2,50 EUR / Tag (Einsatz)
Neufüllung von Feuerlöschern	nach tatsächlichem Aufwand

IV. Sonstiges

Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.